



Stadt Gaildorf
Kreis Schwäbisch Hall

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (BGI. 2000, Seite 582, berichtigt Seite 698), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 27. November 2019 folgende Satzung beschlossen

**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Motocross-Gelände, Erweiterung“
vom 05.06.2019/25.09.2019**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingefassten Bereich und beinhaltet das Flurstück 552 sowie Teilflächen der Flurstücke 413/1, 554, 559 und 564 der Flur 1 (Großaltdorf), Gemarkung Eutendorf, Stadt Gaildorf.

§ 2 Inhalt

Der Bebauungsplan besteht aus den mit Ausfertigungsvermerk versehenen Planunterlagen. Die Planunterlagen setzen sich zusammen aus den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 05.06.2019/25.09.2019 erstellt durch das Büro LK&P Ingenieure, Mutlangen.

Dem Bebauungsplan ist weiter die Begründung in der Fassung vom 05.06.2019 / 25.09.2019 /27.11.2019 (Anlage 1), der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 05.06.2019 (Anlage 2), der Bewertungsplan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 05.06.2019 (Anlage 3) sowie die Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Büros Visualökologie, Esslingen vom 14.08.2019 (Anlage 4) beigefügt. Weiter ist der Durchführungsvertrag vom verbindlicher Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt: Gaildorf,

Frank Zimmermann
Bürgermeister